

Parlamentarischer Vorstoss

2022/68

| | |
|-----------------------|---|
| Geschäftstyp: | Motion |
| Titel: | Ferienhortplätze auch für Kinder mit Beeinträchtigung |
| Urheber/in: | Miriam Locher |
| Zuständig: | — |
| Mitunterzeichnet von: | Abt, Bänziger Keel, Boerlin, Brunner Roman, Candreia-Hemmi, Cucè, Eichenberger, Groelly, Hänggi, Heger, Jaun, Jeanneret-Gris, Kaufmann Urs, Kirchmayr-Gosteli, Kirchmayr Klaus, Koller, Krebs, Meschberger, Mikeler, Noack, Roth, Schürch, Strüby-Schaub, Wicker, Winter, Würth, Wyss |
| Eingereicht am: | 10. Februar 2022 |
| Dringlichkeit: | — |

Im Kanton Basel-Landschaft bestehen für Kinder mit einer Beeinträchtigung durch das Projekt KITApus vereinzelt Betreuungsangebote in Kindertagesstätten, dies jedoch bislang ausschliesslich im Vorschulbereich. Diese Angebote sind wichtig, sowohl zur adäquaten Betreuung als auch zur Entlastung der Erziehungsberechtigten. So wird betroffenen Familien die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erst ermöglicht.

Nach wie vor besteht für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen kein geregelter Zugang zu Kindertagesstätten und zu einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Betreuung und Förderung und leider vergeben sich der Staat und die Gesellschaft dadurch auch eine wichtige Chance. Es ist wissenschaftlich unbestritten: Frühe Förderung lohnt sich. Es ist daher sinnvoll, wenn man nicht erst beim Eintritt in die Volksschule mit der Förderung startet, wie dies heute oft der Fall ist, sondern schon vorher – besonders bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Es ist auch so, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen nicht nur im Vorschulalter mangelnde Betreuungsangebote haben, entsprechende Angebote in Tagesheimen für schulpflichtige Kinder fehlen gänzlich. Das stellt die Erziehungsberechtigten von betroffenen Kindern, gerade während der Ferienzeit, sehr oft vor grosse Schwierigkeiten.

Geistige Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten, starke Sinnes- und Körpereinschränkungen oder ein medizinischer Pflegebedarf können sich so ausprägen, dass der Besuch von Tagesferien oder von nicht spezialisierten Tagesheimen nicht möglich ist. Die Betreuung von Kindern mit Behinderungen erfordert Spezialwissen.

Schülerinnen und Schüler mit den erwähnten Einschränkungen können an den Sonderschulen während der Schultage nach Unterrichtschluss und an freien Schulnachmittagen bis um 18.00 Uhr im Hort ihrer Schule betreut werden. Genauso wie auch Schülerinnen und Schüler an den Regelschulen. Anders sieht es bei den Ferienhortplätzen aus. Für Schülerinnen und Schüler ohne

Behinderung sind Ferienhortplätze selbstverständlich und werden vielfach angeboten. Für Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung ist dieses Angebot an den Sonderschulen jedoch nicht vorhanden. Diese fehlenden heilpädagogischen Ferienhortplätze für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung stellen insbesondere berufstätige Erziehungsberechtigte vor grosse Herausforderung, sind nicht familienfreundlich und belasten die Vereinbarkeit von Beruf und Familie stark. Zudem sind sie eine Benachteiligung von behinderten Kindern und ihren Familien und verstossen somit gegen die Behindertengleichstellung.

Entsprechend dieser Ausgangslage und der dringenden Nachfrage nach heilpädagogischen Ferienhortplätzen, haben im Schuljahr 2020/21 die Tagessonderschulen im Kanton Basel-Landschaft ihre bestehenden Hortangebote als Pilotprojekte eigeninitiativ so organisiert, dass diese durchschnittlich für zwei Wochen ein Ferienhortangebot für dringende Notfälle sicherstellen konnten.

Gemäss Auswertung der Tagessonderschulen konnte der Bedarf nach Ferienhortplätzen damit abgedeckt und die Leistung qualitativ hochstehend, effizient und kostenoptimiert sichergestellt werden.

Damit beeinträchtigte Kinder und ihre Familien in Zukunft nicht mehr benachteiligt werden und das Angebot der Ferienhortbetreuung verstetigt werden kann, benötigt es eine Anpassung der Verordnung Sonderpädagogik.

Der Regierungsrat wird eingeladen, in der Verordnung Sonderpädagogik (SGS 640.71) den § 29 betreffend ~~die ausserschulische~~ der ausserschulischen Betreuung an Sonderschulen nach dem Unterricht und an unterrichtsfreien Nachmittagen mit der Möglichkeit zur Betreuung in den Schulferien (Ferienhortbetreuung) zu ergänzen.